



**Katholische Hochschule für  
Sozialwesen Berlin**

Köpenicker Allee 39–57  
10318 Berlin  
T +49 30 501010-200

Referentin-praesidium@khsb-berlin.de  
www.khsb-berlin.de

Staatl. anerk. Fachhochschule für Sozialwesen  
*Catholic University of Applied Sciences*

## **Mitteilungsblatt Nr. 02–2024**

### **Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (RL-Lehraufträge-KHSB)**

**Datum:** 18.03.2024

**Herausgeberin:** Präsidentin der KHSB

Auf der Grundlage der Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung vom 21.9.2023 (ABl. Nr. 42 vom 29. September 2023, S. 4054) wird von der Präsidentin der Katholischen Hochschule für Sozialwesen folgende geänderte Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der KHSB veröffentlicht.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat zu der beabsichtigten Änderung der Richtlinie nach Nr. 4 Satz 4 der Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung mit Schreiben vom 15.3.2024 ihr Einvernehmen mit der Maßgabe erteilt, dass die Rechtsgrundlagen aktualisiert und angepasst werden.

Die geänderte Richtlinie tritt zum 1.4.2024 in Kraft.

Berlin, den 18.03.2024



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

Präsidentin der KHSB

**Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Katholischen  
Hochschule für Sozialwesen Berlin  
(RL-Lehraufträge-KHSB)****I. Grundsätze**

- (1) Grundlage für die Erteilung von Lehraufträgen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) ist § 120 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260).
- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Erteilung von Lehraufträgen in grundständigen Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen, die nicht im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.
- (3) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Semesterwochenstunden (SWS) ausgedrückt. Eine SWS umfasst mind. 14 Lehreinheiten (LE) a 45 Minuten Lehrzeit. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt grundsätzlich die Zahl von mindestens fünf regelmäßig teilnehmenden Studierenden voraus.
- (4) Lehraufträge werden jeweils für ein Semester erteilt, in Fällen absehbaren Bedarfs werden Lehraufträge für zwei Semester erteilt. Der Gesamtumfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten an der KHSB darf den Umfang von fünf Lehraufträgen zu zwei SWS je Semester nicht überschreiten.
- (5) Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrags festgelegt. Die Anforderungen, die sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen ergeben, hat die Lehrbeauftragte bzw. der Lehrbeauftragte im Rahmen der Lehrtätigkeit zu beachten. Veränderungen des Lehrangebotes durch Lehrbeauftragte bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten.
- (6) Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung sind mit dem Lehrauftragsentgelt abgegolten.
- (7) In den berufsbegleitenden Bachelor- und tätigkeitsbegleitenden Masterstudiengängen der KHSB werden drei Viertel der Lehrtätigkeit einer SWS im Rahmen von Präsenzlehre, ein Viertel im Rahmen von digitaler Lehre angeboten.
- (8) Sofern in der Lehrveranstaltung von den Studierenden gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind die Lehrbeauftragten mit der Übernahme der Lehrtätigkeit verpflichtet, diese vorzubereiten, abzunehmen und zu bewerten. Die Prüfungszeiten sind einzuhalten.

- (9) Für die Berechnung der Lehrauftragsvergütungen sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Studienorganisation nach Ablauf der Vorlesungszeit von jedem oder jeder Lehrbeauftragten selbst ausgefüllte Abrechnungsformulare mit dem Nachweis der tatsächlich geleisteten Lehreinheiten und ggf. mit der Auflistung der Prüfungsleistungen zu übergeben. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, die Abrechnungen für diejenigen Veranstaltungen, welche im 4. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden, bis zum 10. Januar des Folgejahres zu übergeben. Ansprüche aus anderen Veranstaltungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Semesters geltend zu machen. Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Abschluss des Semesters, für den der Auftrag gilt, schriftlich geltend gemacht werden. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Eingang der Abrechnungsformulare fällig.
- (10) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der\*die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines\*einer hauptamtlich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
- (11) Lehraufträge begründen kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen. Das gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in wiederholter Folge.

## **II. Anforderungen an die Lehrbeauftragten**

- (1) Lehrbeauftragte sollen Lehraufgaben wahrnehmen, die nicht von Hochschullehrer\*innen wahrgenommen werden können, oder die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung ergänzen.
- (2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, pädagogische Eignung und in der Regel eine sich anschließende mehrjährige Praxis aufweisen.
- (3) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in Form eines Lebenslaufes und einschlägigen Abschlusszeugnissen oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrags ist die Vorlage des vollständig ausgefüllten Personalfragebogens für Lehrbeauftragte.

## **III. Vergütungssätze Lehraufträge**

- (1) Die Bemessung der für den einzelnen Lehrauftrag festzusetzenden Vergütung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts. Durch die Bemessung der Vergütungssätze darf es nicht zu einer Reduzierung der Gewährleistung der für die Hochschule verbindlichen Aufnahmekapazität kommen.

(2) Für Lehraufträge an der KHSB werden je LE folgende Vergütungssätze gewährt:

In Euro/SWS	SoSe 2024	WiSe 24/25	WiSe 25/26	WiSe 26/27	WiSe 27/28
Stufe 1 Für Lehraufträge an Personen, die praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und die ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung nachweisen, aber über keine zweijährige berufliche Praxis verfügen.	42,22	43,70	45,23	46,81	48,45
Stufe 2 Für Lehraufträge an Personen, die praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und die ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung nachweisen, und über eine mindestens zweijährige berufliche Praxis verfügen.	43,05	44,56	46,12	47,73	49,40
Stufe 3 Für Lehraufträge an Hochschullehrer*innen, sofern ihnen eine besondere Vergütung für den Lehrauftrag zusteht.	44,36	45,91	47,52	49,18	50,90

- (3) Lehraufträge an Personen, die fachsprachliche Kenntnisse vermitteln, werden gemäß Stufe 2 vergütet.
- (4) Lehraufträge an Personen, die praxisbegleitende Supervision ausüben, werden gem. Stufe 2 vergütet.
- (5) Die Teilnahme am Lehrbeauftragtentreffen oder an bis zu zwei Modulkonferenzen je Semester wird nach Maßgabe des jeweils für die entsprechende Lehrveranstaltung vereinbarten Satzes vergütet.
- (6) Neben der Lehrauftragsvergütung können im begründeten Ausnahmefall, wenn die beauftragte Person außerhalb von Berlin ihren ständigen Wohnsitz hat, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reisekosten, erstattet werden. Entsprechende Vereinbarungen hierüber sind vor Beginn des Lehrauftrages zu treffen.

#### IV. Vergütung von Prüfungsleistungen

Wirken Lehrbeauftragte bei Prüfungen mit, erhalten sie eine Vergütung.

Vergütung von benoteten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen (Bachelor, Master) je Studien- oder Prüfungsleistung (durchschnittlicher Betreuung- und Bewertungsaufwand 30 Minuten)

SoSe 2024	WiSe 2024/2025	WiSe 2025/2026	WiSe 2026/2027	WiSe 2027/2028
15,08 Euro	15,61 Euro	16,16 Euro	16,72 Euro	17,31 Euro

Das Entgelt für die Betreuung und Begutachtung von Studienabschlussarbeiten (Erst- und Zweitgutachten) wird als Pauschale gewährt, eine Abrechnung auf Stundenbasis ist nicht vorgesehen.

Betreuung und Begutachtung einer Bachelorthesis oder Masterthesis (Erstgutachter\*in)

SoSe 2024	WiSe 2024/2025	WiSe 2025/2026	WiSe 2026/2027	WiSe 2027/2028
165,00 Euro	172,00 Euro	178,00 Euro	186,00 Euro	190,00Euro

Betreuung und Begutachtung einer Bachelorthesis oder Masterthesis (Zweitgutachter\*in)

SoSe 2024	WiSe 2024/2025	WiSe 2025/2026	WiSe 2026/2027	WiSe 2027/2028
82,50 Euro	86,00 Euro	89,00 Euro	92,00 Euro	95,00Euro

Teilnahme an einer Disputation im Rahmen eines Mastermoduls (durchschnittlicher Betreuung- und Bewertungsaufwand 60 Minuten)

SoSe 2024	WiSe 2024/2025	WiSe 2025/2026	WiSe 2026/2027	WiSe 2027/2028
30,16 Euro	31,22 Euro	32,31 Euro	33,44 Euro	34,61 Euro

### **V. Gastvorträge**

Der zeitliche Umfang eines Gastvortrags wird in LE ausgedrückt. Er wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung und unter Anwesenheit einer\*eines hauptamtlich Lehrenden gehalten. Ein Gastvortrag wird gemäß III. Stufe 1 vergütet. Er ist von den hauptamtlich Lehrenden eigens zu beantragen.

### **VI. In-Kraft-Treten**

Die geänderte Richtlinie tritt zum Sommersemester 2024 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Katholischen Hochschule für Sozialwesen veröffentlicht.